

Franckesche Stiftungen zu Halle

Wahl-Capitulation Des Alldurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli des VI. Erwählten Römischen ...

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1711?]

VD18 90812204

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-197902



Wir CARL der Sechste von

Prologus

Gottes Gnaden / erwählter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
Erz- / Herzog zu Oesterreich / König zu Hispanien /
beeder Sicilien und Hierusalem / wie auch zu Hungarn und Böhmeis / Herzog zu Burgund und Brabant / Graf zu Habsburg / zu Flandern und Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief. Als nach zeitlichem Ableben weyland JOSEPHI I. Kayserl. Majestät Christmild- und Glorwürdigster Gedächtnuß / Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordenliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Lotharii Francken zu Maynz / Carln zu Trier / Erz- / Bischöffen / 2c. und Johann Wilhelm / Pfalz- / Grafens bey Rhein / Herzogens in Bayern 2c. des Heil. Röm. Reichs durch Germanien / Gallien / und das Königreich Arelaten Erz- / Sanglern / und respective Erz- / Truchsessens / Unserer Lieben Neben / Oheimbs und Churfürsten / wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer / als Königs in Böhmeis und Churfürsten / und der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friedrichs Augusti Königs in Pohlen / als Churfürstens zu Sachsen / 2c. Friedrichs Königs in Preussen / als Churfürstens zu Brandenburg / 2c. und Georg Ludwigs / Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. des H. Röm. Reichs Erz- / Schenckens / Erz- / Marschallens / Erz- / Cammerers / und Erz- / Schatzmeisters / Unserer Lieben respective Brüdern / Oheimbs und Churfürsten / Unserer und Ihrer Eden. Eden. Gebollmächtigter Vortschafftern / Ernst Friedrichs / Grafen von Windischgrätz / Freyherrn von Waldstein und im Thale / 2c. Otto Heinrichs / Freyherrn von Friesen / zu Röttha und Gschwiz / 2c. Christophens Burggraf und Grafens von Dhona / 2c. Friedrich Wilhelms / Freyherrns von Schlig / genannt von Görz / 2c. zur Ehre und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalts erhoben / erhöhet und gesetzt seyn / deren Wir Uns auch Güt zu Lob / dem Heil. Röm. Reich zu Ehren / und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unseren Lieben Neben / Brüdern / Oheimbs und Churfürsten vor sich / und sämmtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts- weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniger / verglichen / angenommen und zugesagt haben / alles wissenlich / und in Krafft dieses Brieffs.

I.

Schutz und Advocatia der Christenheit und Päpstlichen Stuhls.

Die sämmtliche Stände und Glieder des Reichs / insonderheit die Churfürsten bey Ihren Gerechtigkeiten zu lassen.

Keinen Stand von seinem Voto und Session zu suspendiren.

Conf. art. 22. pr.

Noch ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum consensus jemand in dieses aufzunehmen.

Der Stände Regalien/Privilegien/Unionen, Erb-Verbrüderungen/ Pfandschaft/ Gebräuche zu confirmiren.

Keine Privilegia contra jura Statuum zu geben.

Um Ersten / daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlich Würden / Ambts und Regierung die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päpstliche Heiligkeit und Christliche Kirch / als derselben Advocat, in gutem und treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Wie Wir dann auch in alle weeg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als dessen vorderste Glieder / und des Heil. Römischen Reichs Grund- Säulen / insonderheit auch die Weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht / ohne dasselbe restringiren zu lassen / besag der Guldener Bull, sonderlich des 13. Tituls / dann auch die Fürsten / Prälatten / Grafen / Herren und Stände / (die unmittelbare freye Reichs- Ritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / schenkt auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs- Täggen lassen / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgehende Bewilligung / keinen Reichs- Stand / der Sessionem & Votum in denen Reichs- Collegiis hergebracht / davon suspendiren und ausschließen ; auch keine Fürsten / Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen / Sie haben sich dann vorhero darzu mit einem immediat Fürstenthum respectiv Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt / und mit einem Stands-würdigen Reichs- Anschlag in einen gewissen Trays ein- gelassen und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck / darinnen Sie aufgenommen werden sollen / in die admission ordentlich gewilliget ; und wollen nicht gestatten / daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen und Justiz- Sachen sub quocunque pretextu, wider den Frieden- Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs- Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen / denen Reichs- Constitutionibus gemäß / gemachte Unionen, zusunderst aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb- Verbrüderungen / Reichs- Pfandschaften / secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten / Gebräuche und gute Gewohnheiten / so Sie bißhero gehabt / oder in Übung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebührendes Ansuchen / ohne Weigerung und Aufhalt / in beständiger Form confirmiren / Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen / und niemanden einig Privilegium dardwider ertheilen / und da einige vor- oder bey trehrenden Kriegen ertheilet / so im Frieden- Schluß nicht approbirt / dieselbe gänglich cassiren und annulliren / auch hiermit cassirt und annullirt haben. Soviel aber

aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päpstliche Heiligkeit betricke/ wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions- Verwandte / Fürsten und Stände (inschließig derselben Religion zugethanen freyen Reichs- Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben; gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Frieden, Schluß zum Nachtheil nicht angezogen / noch gebraucht / sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions- Verwandten im Reich gleicher Schuß geleistet werden solle / wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions- Verwandten / auch solches Krafft dieses versprechen / und Uns hiermit darzu verbinden.

Der Protektoren
den Reservation ge-
gen das / so vom
Päpstlichen Stuhl
und dessen Advocat-
tia oben gedacht.

II.

Wir sollen und wollen das Reich / so viel in Unsern Kräften ist / schirmen und vermehren / Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden oder unterfangen / noch darnach trachten / dasselbe auf Uns / Unsere Erben und Nachkommen / oder auf jemand anderst zu wenden; wollen die Guldene Bull mit der auf die Braunschweig- Lüneburgische Chur geschenehen extension, den Frieden in Religion- und Profan- Sachen / den Land- Frieden samt der Handhabung desselben / wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs- Tag ausgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs- Abschieden wiederholt und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedens- Schluß (der gleichwohl so viel nemlich zu Vortheil der Cron Frankreich darinnen enthalten / weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchsteriffigen Ursachen gegen gedachte Cron declarirt worden / nunmehr zerfallen / und ferner nicht mehr verbindlich ist) beborab tras so wohl in Articulo 4to §. 5. wegen des Rückfalls der alten Pfälzischen Chur- Würde / Erb- Truchsessens- Ampts / sambe der Obern- Pfalz von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem unter dem 2. Maji 1707. an Unsern nächsten Herren Vorfahren am Reich Blortwürdigster Gedächtnis / von dem Churfürstlichen Collegio erstatteren / und unterm 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten / auch darauf von zweyland ernannter Sr. Majestät unterm 25. besagten Monats Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Art. 5to §. 2. und Art. 8vo de Juribus Statuum, wie auch Art. 7mo unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles dasjenige / was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions- Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs- Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen / in gegenwärtiger Capitulation zu guten verglichen und verordnet / denen / welche unter ihnen Reformirte genennet werden / zustehen und zustatten kommen solle / begriffen / und den

Das Reich zu
schützen / und sich kei-
ner Succession an-
zumassen.

Des Reichs Sa-
chungen / Guldene
Bull / den Religion-
Profan- und Land-
Frieden / insonder-
heit den Westphä-
lischen mit der
Braunschweig- Lüne-
burgisch- auch
alten Pfälzischen
Chur in jetzigem
Staud erhalten.

Reformatorem
inclusio.

In Religions-
Sachen niemand
zu beschwehren.

Reichs, Gesetze
ohne der Stände
Bewilligung nicht
zu machen/ noch zu
ändern/ noch aus-
zulegen.

Keine Scripta ge-
gen die Friedens-
Schlüsse zu dul-
den.

Protestationes
und Contradictio-
nes wider den Frie-
dens, Schluß zu
verwerffen.

Censur- und Con-
fiscirung der Bü-
cher soll unpar-
theyisch seyn.

Nürnbergischen Executions - Recept, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigen Reichs - Tügen verabschiedet und geschlossen worden/ und bey Reichs - Tügen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ stet/ fest und unverbrüchlich halten/ und unter keinerley Vorwand/ erseye wer der wolle/ ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände auf einem Reichs, oder ordinari Deputations - Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/ sondern dasselbe gebührend handhaben/ und dartwider niemand beschwehren/ noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht gestatten/ daß in Religions - Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recept, und denen mit andern habenden Pactis entgegen/ vergeswärtigt/ gravirt oder turbirt werde/ wie auch/ daß an einigen Orten/ von welschen das Instrument. Pacis disponiret/ in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætectu, oder ungleicher Auslegung desselben dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de An. 1555. einverleibte Executions-Ordnung/ directè vel indirectè gehandelt werde/ deßgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze/ so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet/ und mehr erwähntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd/ erneuern/ und dieselbe mit consens Churfürsten Fürsten und Ständen/ wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert/ bessern/ keineswegs aber ohne Churfürsten/ Fürsten und Ständen auf Reichs-Tügen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern/ viel weniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen/ noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen/ sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tügen damit verfahren/ zuvor aber darin nichts verfügen/ noch ergehen lassen/ zumalen auch diejenige/ so sich gegen sezt ermeldten Friedens-Schluß/ und darin bestätigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbst zu schreiben/ oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Aufruhr/ Zwierracht/ Mißtrauen und Zanc im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdruck cassiren/ und gegen die Authores so wohl/ als Complices, wie erst gemeldet/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten/ wie sie dann auch längst verwerffen und vernichtet seynd; auch wider Unserm Reichs-Hof-Rath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstaten/ daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben/ in Erkennung der Processen/ und dieser in Censur- und Confiscirung der Bücher/ einem Theil mehr als dem andern favorisire,

III. Wie

III.

Wir sollen und wollen des H. Röm. Reichs Churfürsten / als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs / jederzeit in sonderbahrer hoher consideration halten / denenselben / wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen / also auch furohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen und damit continuiren / so dann in wichtigen Sachen / so das Reich antreffen / nach Anleitung der Guldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch / Ihres Raths / Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchten / auch ohne dieselben hierinnen nichts vornehmen / sie bey Ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten / Hobeiten / Præeminenzien und Prærogativen erhalten / den mit Einwilligung gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Erz-Schatzmeisters Amt auf Maasß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüsse vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteneiren / wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmigung und approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unseres theils approbiren und confirmiren / jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Sagungen / auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hobeiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Als auch Uns geziemen will / und Wir hiermit versprechen / die Römische Königliche Cron fürderlichst zu empfangen / so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun / so sich derenthalben gebühret / auch alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu versehen / zu solcher Ordnung erfordern / und / was zwischen beeden Churfürsten zu Mainz und Cölln wegen der unter ihnen der Ordnung halber entstandener Irrungen / gültlichen beygelegt und verglichen worden / das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiren und bestätigen haben.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten Ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit / nach Inhalt der Guldenen Bull, verbleiben lassen / und nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlangst hin zu Regensburg / nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs / bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kayfers gehandelt und verglichen worden / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Röm. Reich begeben / und beständig oder allzulang aufhalten wolte / oder

Der Herren Churfürsten besondere Prærogativen.

Der Braunschweig-Lüneburgische Electorat bestätigt.

Gemeine und Rheinische Verein confirmirt.

Der Erönung Nothwendigkeit und Beschaffenheit.

Freye Wahl-Gerechtigkeit der Churfürsten.

Constitutio de eligendo Rege Romanorum vivo Imperatore.

oder derselbe wegen seines hohen Alters / oder beharrlicher Ohnpflichtigkeit / der Regierung nicht mehr vorstehen könnte / oder sonst eine anderwärtsige hohe Nothdurfft / daran des H. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen / erforderte / einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen / und dann / daß in solchen ein und andern angeregten / wie auch erstgedachten Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des Regierenden Röm. Kayfers consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden sollte / vorgenommen / und damit der Guldenen Bull auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Umbr und Pflichten nach / von ihnen allerdings frey / und ohngehindert verfahren werden solle ; So wollen und sollen Wir diesen derer Churfürsten und Fürsten unter einander verabsafften Schluß / wie hiermit beschiet / für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Lage sind erlaubt.

Wir lassen auch zu / daß die Churfürsten je zu Zeiten / vermög der Guldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs / zu ihrer Nothdurfft / auch so Sie beschwerliches Obiegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämptlich oder sonderlich schöpfen und empfangen / sondern Uns in dem und anderen der Guldenen Bull gemäß gnädiglich und untweigerlich halten sollen und wollen.

Der Reichs-Vicarien Gerechtsame.

Wollen auch die Vicarios des Reichs / wie von Alters her auf Sie kommen / und die Guldene Bull, alte Rechte und andere Geseze / oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen / oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesonderten Rath / in Sachen des H. Röm. Reichs belangend / geruhiglich bleiben / und ganz ungekränct lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig / von jemand disputirt oder bestritten werden ; wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedungen würden / das doch keineswegs seyn soll / das alles solle nichtig seyn.

Der Reichs-Vicariariorum Actus zu confirmiren.

Wir sollen und wollen auch alles das / so durch die Zween des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Vicarien / in mittler Zeit der Vacanz und bis Wir die Wahl Capitulation in Person beschwohren / folglich das Regiment würcklich angetreten / laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs Ordnungen gehandelt und verlichen / genehm halten / auch confirmiren und ratificiren / in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Der Churfürstlichen Gesandten Præcedenz vor

Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zutragen / daß ausländischer Potentaten / Fürsten / Republiken / Gesandte / und zwar diese unter dem Nahmen und Vortwand / als wären die Republiken vor gecrönte Häupter

ter / und also denenselben in Würden gleich zu achten / an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Präcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten präcediren wollen; so sollen und wollen Wir inständigst solches weiter nicht gestatten; wäre es aber Sach / daß neben denen Churfürstlichen Gesandten der recht titulierter und gekrönter regierender ausländischer Königen / Königl. Wittiben / oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht / zu führen zustehet / und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Botschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten / diese aber allen andern auswärtiger Republicken Gesandten / und auch den Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen / und unter ihnen / nemlich denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn / an unserm Kayserlichen Hof / auch sonst aller Orten / in und außer dem Reich keine Distinction mehr gemacht / sondern allen und jeden gleiche honores in allem / wie denen Königlichen Gesandten gegeben werden; auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun / daß den Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten / und darwider von frembder Regenten und Republicken Gesandten / oder andern an Unserm Kayserlich und Königlichen Hof / oder wo es sich sonst begeben könnte / nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Erönungen und andern Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren / die im Reich sessionem & votum haben / vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Kayserlichen Räten und Cammer-Herren / und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern / weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath votum & sessionem hergebracht / deßwegen ihnen auch billig / wie bey denen Consultationibus oneribus und Beschwöhrlichkeiten / also auch solchen actibus solennibus die Stelle / und was dem anhanget / gelassen / und ebenmäßig außer solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observirt werden.

Wir wollen auch die Verfügung thun / wann der Churfürsten Ambts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserl. Hof begriffen / daß dieselbe jederzeit und insonderheit / wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl und andern dergleichen Tügen Unsern Kayserlichen Hof begeben / oder Sachen vorfallen / dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd / in gebührendem respect gehalten / und ihnen von Unsern Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde; oder da je wegen ihrer Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hof-Aemtern je zuweilen ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch / daß ihnen denen Churfürstlichen Ambts-Verweseren und Erb-Aemtern / ein

auswärtiger Republicken Botschaftern: item vor Fürsten.

Denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, wenn deren gleich mehr als einer Regios honores zu geben.

Der Reichs-Grafen und Herren Rang bey Reichs-Solennitäten.

Der Churfürstlichen Erb-Aemter-Vorzug vor denen Hof-Aemtern und Gerechtsame.

nen Weg als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbar-
keiten tweniger nicht / als ob sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet / ohn-
treigerlich gefolget und gelassen / und nicht von denen Hof- / Aemtern entzo-
gen werden.

Des Erz- Mar-
schallen besonders
Recht/Policy- und
Tax- Ordnung zu
publiciren.

Und twelken bey Aufrichtung der Policy- und Tax-Ordnung auf Reichs-
und Wahl- Tagen das Directorium zu führen / und solche Ordnung in Un-
serm Nahmen zu publiciren / dem Erz- Marschall- Ambt zukommet und
gebühret; so solle von Unserm Hof- Marschall- Ambt oder anderen / tweder
unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonstn darinnen / so zu sol-
chem Reichs- Ambt gehörig ist / Hinderung gemacht / und etwas nachtheiliges
concedirt twerden / gleichwohl aber dem Hof- Marschall in seinen zukommens-
den und von dem Erz- Marschall- Ambt dependirenden Ambts- Verrichtun-
gen durch Unsere Lands- Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinde-
rung gemacht twerden.

IV.

Der sämtlichen
Stände des Reichs
Consens in Reichs-
Geschäften zu er-
fordern.

In allen Verathschlagungen über die Reichs- Geschäften / insonderheit
diejenige / welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt/
und dergleichen / sollen und twollen Wir die Churfürsten / Fürsten und
Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen / und ohne
derselben Reichs- tädige freye Bestimmung in selbigen Dingen nichts für-
nehmen noch gestatten.

Wie ein Reichs-
Krieg zu führen.

Wir sollen und twollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die
benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten / Ihnen allerseits zu Wi-
dertwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben / tweniger das Reich in
frembde Kriege impliciren / sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich
Gefahr und Schaden entstehet / gänglich enthalten / auch kein Gezänd / Beh-
de noch Krieg / in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter kei-
nerley Vortwand / wie der auch seye / oder Bündniß mit ihnen machen / es
geschehe denn solches mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Consens
auf offenem Reichs- Tag / oder zum wenigsten der sämtlicher Churfürsten
Vortwissen / Rath und Einwilligung / dergleichen Reichs- Krieg so dann/
nach Inhalt der Reichs- Constitutionen / der Executions- Ordnung / und
des Instrumenti Pacis geführt / auch die Generalität sambt denen von Uns
und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestellten Kriegs- Raths-
Directoren und Räten / sowohl als das ganze Kriegs- Heer in Unsere und
des Reichs- Pflichten genommen twerden solle / wie solches alles die auf solche
Reichs- Kriegs- Fälle ergangene Reichs- Schlüsse erfordern und mit sich
bringen / wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden / mögen Wir
Uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülf gebrauchen; jedoch sollen und
twollen Wir / tweder in währendem solchen Krieg / noch auch sonstn in der
Chur-

Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Bestungen
 von neuem anlegen oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederum er-
 neuern / vielweniger andern solches gestatten oder zulassen / inmassen dieses
 allein die Lands: Herren nach denen Reichs: Satzungen in ihren Territoriis
 zu thun befugt und berechtiget seynd; So dann sollen und wollen Wir auch kei-
 nen Frieden/ ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen Zuthun und Einwil-
 ligung/ schliessen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / da-
 mit das von dem Feind im Reich occupirte / oder in Ecclesiasticis & Politi-
 cis geänderte zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consola-
 tion in den alten / denen Reichs: Fundamental - Gesetz: und Friedens: Schlüs-
 sen / (worunter doch die Augspurgische Confessions - Verwandte den Rhy-
 swickischen Frieden nicht verstanden haben wollen / die Catholische aber sotha-
 ne Reservation an seinen Orth ausgestellt seyn lassen /) gemässen Stand re-
 situiert werde. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige / was zu
 Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich dem Heil.
 Röm. Reich und sämlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einem
 dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlos-
 sen worden / unverbrüchlich halten / darwider weder vor Uns etwas vor-
 nehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wodurch dieser allgemei-
 ne immertwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschaft gefährdet /
 betrübt oder gebrochen werde. Und dieweil denen frembden Potentaten je
 zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstatet wird / auch
 in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs: Constitutionibus vorhin zur
 Gnüge versehen / wie weit einem Stand oder Angeseßenen des Reichs sich
 bey Auswärtigen in Kriegs: Dienste zu begeben oder einzulassen erlaubt; so
 sollen und wollen Wir / dafern etwan von Uns oder andern einiges Volk im
 Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten
 geworben würde / zusehen / daß das Reich der Mannschafft
 nicht entblösset werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten/
 Fürsten und Stände des Reichs / sammt allen dessen Angehörigen / bey obge-
 meldter Werbung mit Versammlung/ Durchführ: Einquartirungen / Muster:
 Pläzen / oder sonst in einige andere Weg wider die Reichs: Constitutiones
 und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret / oder darwider verfahren
 werde; und nachdem auch je zuweilen verschiedene immediat - Fürstenthü-
 mer / Stifter / Graf: und Herrschaften / ohn einige Recht und Befugniß/
 durch auswärtige Völker mit Einquartirungen / und anderen Kriegs:
 Ungelegenheiten höchst beschwehret werden / und dahero des so theuer erwor-
 benen Friedens: Schlusses in nichts genießen mögen / vielmehr dem
 Reich entzogen / und gleichsam zu mediät - Ständen gemacht werden wollen;
 als versprechen Wir nicht allein / durch eiferige Interposition, die Abstellung

Keine Bestungen
in der Stände Lan-
den anzulegen.

Frieden zu ma-
chen.

Reservation der
Protestirenden ge-
gen den Rhyswicki-
schen Frieden.

Westphälischen
Frieden ohnver-
brüchlich zu halten.

Frembde Wer-
bungen und Durch-
züge zu verwilligen.

Frembde Ein-
quartirung zu hin-
dern.

Reichs-Lande bey
ihrer Immediatät
gegen die Eximi-
rung zu schügen.

zu befördern / sondern auch / vermög der Reichs Constitutionen / bey denen
nächst angefahrenen Creiß : Ständen die Vorschung zu thun / daß ermeldten
unmittelbaren Fürstenthümern / Stiftern / Graf- und Herrschaften kräft-
tiglich assistirt / und sie bey ihrer zustehenden Immediatät per omnia ge-
lassen werden / bey welchem allen Wir Churfürsten / Fürsten und Stände /
ingeleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sambt deren allerseits Landen / Leu-
then und Unterthanen nach Vermögen schügen / manuteniren und handhaben /
und dartwider in keinerley Weiß beschwehren lassen wollen.

V.

Reichs-Steuern
zu bewilligen / zu
brauchen und zu
berechnen.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Römischen
Reichs Stände mit Eangley : Geldern / Nachreisen / Auflagen und
Steuern ohne Noth nicht beladen / noch beschwehren / auch in zugelassenen
nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und
Auflagen / es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten / anderst nicht / als mit Rath /
Wissen und Bewilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen / auf allge-
meinen Reichs-Tagen ansehen / dieselbe in denen getwöhnlichen Lägstädten
durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen /
und daran seyn / damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichs-
Steuern eingetrieben / und von dem Reichs-Pfennings-Meister jedesmahl
dem Reich / oder wen dasselbe bey der Bewilligung zur Aufnahm solcher
Rechnungen verordnet wird / auf dem nächst darauf folgenden Reichs-
Tag / wann es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Röm. Kayfers freyer Di-
sposition bewilliget worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von
denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern
Ende / als darzu sie gewilliget worden / anwenden. Wollen auch nicht ge-
statten / daß ein Stand / welcher sessionem & votum bey Reichs-Conven-
ten hat / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand sol-
ches geschehen möge / sich Befreyung : weiß eximire / oder von Auswär-
gen eximirt werde ; So sollen Wir auch selbst keine Exemptiones oder
Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Bewilli-
gung der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / ertheilen / son-
dern vielmehr daran seyn / daß der punctus redintegrationis Circulorum,
Moderationis Matriculæ & peræquationis auf gemeinem Reichs- oder ei-
nem absonderlichen Moderations - Tag rechtmäßig und forderist vorgenom-
men und erörtert / auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schul-
digkeit angehalten / und wider die Contumaces, vermög der Executions-
Ordnung / verfahren werde.

Exemptiones und
Moderationes zu
geben.

Den Punctum
redintegrationis
Circulorum, mode-
rationis & peræ-
quationis Matricu-
læ vorzunehmen.

VI.

Bündnissen auf-
zurichten ex parte
Cælaris.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst / als erwählter Römischer Kay-
ser / in des Reichs-Händeln keine Bündnis oder Einigung mit andern
in

in oder ausserhalb des Reichs machen / Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs Tag hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte / da sollen und wollen Wir / aller Churfürsten sämliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt / und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft / und nicht durch absonderliche Erklärungen / bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan / wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / also auch in dieser erlangt; Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnis machen würden / so solle solches anderer Gestalten nicht geschehen / als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget / solle denenselben allen und jeden das Recht / Bündnis unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen / vergestalt frey bleiben / daß solches Bündnis nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich / noch wider den allgemeinen Land / Frieden / und Münster / und Osnabrückischen Friedens-Schluß seye / und daß diß alles nach laut desselben und unverlegt des Eyds geschehe / womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist / daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also / und nicht anderst begehrt werde / noch gethan seye / denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

Ex parte Statuum.

Fremdde. Hülff zu gebrauchen.

VII.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policcy / Ordnungen wie die seynd / und noch ferners auf dem Reichs Tag geschlossen werden / halten / und die Commercias des Reichs nach Möglichkeit befördern / dergleichen auch die groffe Gesellschaften und Rauff / Gewerbs / Leuthe / und andere / so bißhero mit ihrem Geld regieret / ihres Willens gehandelt / und mit Wucher und unzulässigem Vorkauff und Monopoliën viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschränkung zugefügt / und noch täglich einführen / und gebähren thun / mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath / inmassen Wir deme zu begegnen hievor auch bedacht und vorgekommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keinesweegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Rauff / Handel / Manufacturen / Künsten und andern in das Policcy / Wesen einlauffenden Sachen / oder wie es sonst in Mahmen haben möge) ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe als denen Reichs / Satzungen zuwider / abthun und aufheben / wann auch in denen benachbarten Landen die Durch / oder Einfuhr / und Verhandlung der im Reich gefertigter Manufacturen / und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd / oder verboten werden solten / weilen solches

Policcy / Ordnungen / Commercias und Monopolia betreffend.

ches der Freyheit der Commerciën zuwider; so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen / im twidrigen aber die Vorsehung thun / daß andere Waaren hintwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

Wie es mit den
Zöllen und Zoll-
Concessionen zu
halten.

Wir sollen und wollen auch insonderheit / dietweil die Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit besetztwehrt / nun hinführo (jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisitionen gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kaysern / absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in observanz gebrachter Zoll-Concessionen/ Prorogationen/ und Perpetuationen) kein Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbst keinen aufrichten / erhöhen / oder prorogiren / es seye dann nicht als ein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen/ Zulassen/ und Collegial- Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürstens Widerrede oder dissens dargegen / und dergestalt alle und jede in dero Collegial- Stimmen einmützig seyen / massen disfalls die majora nicht zu attendiren / und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen / sondern auch die interessirte Benachbahrt / und derjenige Creiß / in welchem der neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöht / prorogirt / oder perpetuirt werden will / darüber gehöret / deren darwider habende Bedencken und Beschwörden gebührend erwogen / und nach befundener Billigheit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen / so um neue Zöll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden / keine Vertröstung oder Promotorial- Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen / sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial- Versammlung der Churfürsten zu erwarten / erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen / damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessionen andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll- Einkünften und Rechten keine Verringerung / Nachtheil und Schaden zu leiden haben / auch weder am Rhein / noch sonst in einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff- Auslägere / Licenzen / noch andere ungewöhnliche Exactionen / oder was sonst zu Sperr und Verhinderung der Commerciën / vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtig / verstaten oder zulassen ; Derentwegen Wir dann auch nicht

nicht zugeben wollen / daß / wo ein in den Rhein gehender Fluß zweiers Schiff
reich gemacht werden könnte und wolte / solches durch eines oder andern angele-
genen Stands darauf eigennützig vorgenommenen ver hinderlichen Bau ver-
wehrt werde ; sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen
Wesens wenigstens also eingerichtet werden / daß die Schiffe ungehindert auf-
und abkommen können / und also der von Gott verliehenen statelichen Geles-
genheit / und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht / als
der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Flüsse Schiffe
reich zu machen / soll
man nicht hindern.

Auf den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens er oder
die wären / einige neue Zoll oder eines alten Ersterkung / oder Prorogation
in ihrem Chur- und Fürstenthum / Graf- und Herrschaften / und Gebiethen
zu Wasser und Land / in Auf- und Abführung für sich selbst / ohne der vorigen
Röm. Kaysern und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung / und damah-
ligen Requisitionen angesetzt hätten / oder künftiglich anderst als
abgemeldet anstellen oder aufsetzen würden / oder falls auch jemand diejenige
Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten
auf sich und seine Leibs- Erben erlanget / hernacher ohne ihr der Churfürsten
Bewillig- und Beobachtung gehörige Requisitionen auf andere Erben hätte ex-
tendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe / so bald Wir dessen von Uns
selbst in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen /
wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige
ge Rechts- Mittel auch sonst in alle andere mögliche Weg abhalten / und
was also vorgenommen worden / gänzlich abthun und cassiren / auch nicht
gestatten / daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue
Zoll anstellen / vor sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und an-
nehmen möge.

Steigerung oder
Prorogation der
Zölle unzulässig.

Wann auch einige / sie seyen gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem
Reich unterworfen / sich unterstanden haben / und noch unterstehen sollen /
unter ihren Thoren oder sonst in andern Orten in- und vor den Städten /
die ein- aus- und durchgehende Waaren / Gerreyd / Wein / Salz / Vieh
und anders / mit gewissem Aufschlag unter dem Nahmen / Accis, Umgeld /
Niederlag / Stand- und Markt- Recht / Pforten- Brücken- und Weg-
Kaufhaus- Rent- Pflaster / Steinführen und Cento- Gelder / Mülter /
Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren / solches alles aber
in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll / ja oft-
mahls weit höher zu halten / und denen benachbahrten Churfürsten / Fürsten
und Ständen / deren Länden / Leuthen und Unterthanen / auch dem gemei-
nen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit
gereich / auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels
zu Wasser und Land schnurstracks zuwider ; so sollen und wollen Wir bald
bey

Vergleichen Auf-
lagen auch unter
andern Nahmen
nicht zu dulden.

bey Ansetzung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinnen solche unzulässige Beschwehungen und Mißbräuche bestehen / von denen benachbahrten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe / wie nicht weniger am Rhein und anderen Schiffbahnen Strömen geklagte / neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem 30. Jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhetete Zölle und Licenzen / auch ungebührliche wider das Verkommen / auch alte und neue Vertrag lauffende Geleitz / Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen / und aufheben / auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernstes Einsichen thun / imgleichen Unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschriebene Denuntiation, mit oder ohne des Denuntianten Zuthun / schleunigt zu verfahren anbefehlen / gestalten auch jeder Churfürst / Fürst und Stand / so sich der habenden Zoll : Gerechtigkeit mißbraucher / und diese mehr oder weniger / als er befugt / erstreckt oder erhöhet / oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde / dieser mit der That selbst / wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschriebene Erinnerung der Creyß : ausschreibenden Fürsten / mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Churfürst / Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auf dreysig Jahr wirklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à Competente Judice alsbalden ad Declarationem geschritten werden / es auch in obigem allen eine gleiche Meynung und Verstand haben soll / wann schon der Ubertreter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land : Stand wäre / mit dieser weiteren Erläuterung / daß / wann einer aus denen Creyß : ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls : Concession selbst interessirt wäre / die Ermahnung dem andern mit ausschreibenden Fürsten obliegen / im Fall aber beyde interessirt wären / oder ihr Ambt darunter zu beobachten unterließen / solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyßes zustehen soll / und solle daneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand (die freye Reichs : Ritterschafft mit begriffen) erlaube seyn / sich und die Seinige solcher Beschwehden / wie allschon vermeldet / selbst so gut er kan / zu erledigen und zu befreien.

Straffe des Zoll Mißbrauchs.

Unter dem Nahmen Niederlag / Licent, Stapel Gerechtigkeit etc. keine Auflage zu machen.

Wieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls hißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag / Licent, Stapel Gerechtigkeit oder sonst von den auf, und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgündigthe Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschütten des Getreys und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr, und Verhinderung verursacht und zugefügt wird ; so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter wehrens

rendem Krieg / als vor und nach demselben auf allen Strömen und Schiffbahren Wassern des Reichs / ohne Unterscheid / neuerlich anmassende Vornehmen / und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requirita ausgebrachte / hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requirita ausbringende Zoll, Concessionen, oder sonst ein und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes solcher Auflagen / unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewalts und Willens / durchzuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn ; Dergleichen auch von Uns niemand / von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd / ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Eintrilligung ertheilet werden / auch einem jedweden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stand / welcher sich damit beschwehret findet / frey und bevorstehen / sich solcher Beschwehrung / so gut er kan / selbst zu erheben / doch soll denenjenigen Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / (die freye Reichs Ritterschafft mit eingestlossen) von zweyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren / zur Zeit / da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt oder sonst ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts präjudicirt oder benommen / sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt / und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stappel und Niederlag aber sowohl auf dem Land / als auf denen Strömen oder desselben Mißbräuche / da einige wären / gleich cassirt und abgethan / und ins künfftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden / es geschehe denn erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämlichen Churfürsten.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten / Fürsten und Stände an dero an Schiffbahren Strömen und sonst habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen / offtermals durch Beförderungs-Briefe / und Exemptions-Befehl / und zum Präjudiz der Churfürsten / Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten / ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwehret worden ; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen / fürkommen und zumalen nicht verhängen noch zulassen / forthin mehr zu üben / noch zu geschehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die / so datwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden / sollen cassirt und abseyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände / denen von Unseren Vorfahren Röm. Kaysern mit Bewilligung des Reichs Churfürsten mit dieser

Beförderungs-Briefe / Exemptions-Befehle oder Privilegia nicht zu geben.

Die bey Eintrilligung der neuen dieser Zölle bedungene

Conditiones und
Freiheiten zu erfül-
len und zu geben.

Reverse deshal-
ber zu ertheilen.

Erkundigung der
neuen Zölle wegen
einzuziehen.

Zoll- Befreyung
der Stände und
ihrer Gesandtschaf-
ten auf Reichs- Col-
legial - Deputa-
tions - und Creys-
Tägen.

dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben / oder die alte erhöht / oder prorogirt worden / daß sie mehrgedachten Churfürsten / deren Gesandte und Räte / und deren Wittiben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug / wie auch ihre Unterthanen / Diener / Zugewandte und andere gefreyete Persohnen / auch derenselben Haab und Güther mit solchen von neuem gegebenen / erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren / sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen / mit ihren Waaren und Güthern Zoll-frey durch passiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonst der Zolls- Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst / auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern und anhalten / sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen / und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben / und denen Churfürsten einzuhandigen / denen aber so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen Wir / vor Herausgebung solcher Reverse / Unsere Kayserliche Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen / ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / wie tweniger nicht eine solche Specification oder Information der Sach / auf dem Fall / da etwan die Creys- ausschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten / von den benachbahrten und gravirten Ständen ein- und annehmen / und darauf der Abschaffung und Reduction halber / wie obstehet / würcklichen verfahren.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deren Abgesandten / so sich auf Reichs- Collegial - Deputation- und Creys- Tügen befinden / oder alldahin verfügen / ihre an das Orth der anberaumten Zusammenkunft abschickende *Mobilia* und *Consumptibilia*, als Wein / Bier / Getreid / Vieh und andere Nothdurfft / ohne Zoll / Mauth / Aufschlag / oder einig andern dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auf Fürweisung beglaubter / und mit ihr der Churfürsten / Fürsten und Stände / oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel / bekräftigter Urkund pass- und respectiv repassiret / zugleich wann jemand von diesen ableibet / deren Erben und Nachfolgere in gleichen angeregte *Mobilia* ohne Zoll / Mauth / Aufschlag oder andertwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun /

ehun/ daß deme allem nachgelebet / und hiertwider kein Churfürst / Fürst oder Stand/ noch dero Abgesandten auf einigerley Weiß beschwehret werden.

IX.

Denen jedesmal vorkommenden Beschwörungen und Mängeln der Münz ^{Münz, Gebre-} halber / sollen und wollen Wir zum fürderlichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß vorwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel / so im Reichs Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creys anzulegenden drey oder vier Creys-Münz-Städten / item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen/ auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Conformität / sowohl im gangen Röm. Reich / als auch mit denen Benachbarten / und besonders der dabey denen Creys-Directorii aufgetragen Abstraffung derer Contravenienten / und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen / durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tagen vor gut befunden werden möchte / zumalen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung / auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken / darinnen der neue Münz-Stand geoffen / Niemand / wes Stands oder Wesens der seye / mit Münz-Freyheiten oder Münz-Städten begaben und begnädigen / auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regale und Privilegium verliehen / dasselbe dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustig gemacht / ihnen / wie auch denenjenigen / so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonst beständig hergebracht / dasselbe Straffe des Miß- brauchs der Münz- Gerechtigkeit. nicht allein verbieten / und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand / ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Betwilligung / nicht restituiren / wie Wir dann auch gegen diejenige / so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / nebst der Privation gedachtes ihres Regalis auch mit der suspension à sessione & voto, (jedoch auf Art und Weiß/ wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren / und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht / als auf einem gemeinen Reichs-Tag/ nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen. Wosern sich aber dergleichen bey mediatis Ständen/ und andern / so dem Reich immedie

diat nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und anderen Reichs: Ständen unterworfen / begeben / alsdann solle durch dero Lands: Fürsten und Herren wider sie / wie sich gebühret / verfahren / und solche Münz: Gerechtigkeit ihnen gänglich gelegt / cassirt und ferner nicht ertheilt werden / massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien / ohne Mit: Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung / auch billiger Beobachtung selbiges Creyses Bedencken als obgedacht / und der Mit: Interessirten / vielweniger zu derselben Abbruch / nicht willfahren wollen.

X.

Des Reichs Gü-
ther nicht zu veräu-
fern / noch zu be-
schwehren / vielmehr
das abgekommene
herbey zu bringen.

Weiters und insonderheit / sollen und wollen Wir vom Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen der Churfürsten / Fürsten und Ständen sämlich nichts hingeben / verschrreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weg veräußern: oder beschwehren / sondern Uns auch alles dessen / was etwan zu Exemption und Abreiseung vom Reich Ursach geben könnte / insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten / vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst vortwenden / dasjenige / so davon kommen / als verpfändete und verfallene Fürstenthümer / Herrschaften und Lande / auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther / die zum Theil in anderer frembden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen / zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen / zuzueignen und dabey bleiben zu lassen / vornehmlich auch dietweilen vorkommen / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen Alienationen betrandt / und die eingeholtte Berichte zur Churfürstl. Maynkischen Cansley / um solches zu der übrigen Churfürsten / Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen / inner Jahrs: Frist / nach Unser angetretenen Königlichem Regierung anzurechnen / unfehlbarlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allem / mit Rath / Hülff und Beystand derer sämlichen Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch der Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch Uns und Sie vor rathsam / nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Veräußertes in
Italien zu untersu-
chen.

Des Johanner-
Ordens: Güther
herbey zu bringen.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanner: Orden in: und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Riegen gang unre schuldt ansehnliche Güther entzogen / und bishero vor enthalten worden; So wollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern / Uns angelegen seyn lassen / jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig / und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz. Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas / so dem Heil. Röm. Reich zuständig und

und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde / inhätten / das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr der Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten / in und ausserhalb Teutschland / sonderlich in Italien / aufrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begehenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt / auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen Leuthe manutenirt und gehandhabet werden / da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden / so wollen Wir das oder dieselbe ehnweigerlich empfangen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / desto wegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und recognition zustellen ; weniger nicht sollen und wollen Wir in und ausserhalb dem Reich Niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

Reichs- und Ita-
lianische Lehen zu
conserviren.

XI.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen Briefe denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich / und ohne alle contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu vertreiben) ohngehindert widerfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschwehren / vielweniger die Reichs Belehnung wegen ersgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch / wann sie nach denen Reichs Grund Gesetzen / auch habenden und gleichfalls Reichs Constitutions-mäßigen Kayserl. Privilegiis aufgerichtet / durch dergleichen Belehnungen an ihrer validität und Verbindlichkeit nichts abgehen sollte) die seyn neue oder alte wegen der illiquiden und strittigen Lehen Taxen aufhalten / noch die Reichs Lehen Pflicht auf Unser Haus zugleich richten ; Wann auch ein Churfürst / Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen Mann des Reichs mit Tod abgethet / und minderjährige Lehen Erben live puberes, live impuberes hinter sich verläßt / so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetretener wirklicher administration der Tutel, oder Curatel, ihr der Minderjährigen von dem Reich habende regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen / und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche der Vormünder Empfangung und Eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respectiv Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen / als wann sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen / nach übernommener Regierung selbst empfangen / und den Lehen

Belehnung oder
Investitur der Fahn-
Lehen zu geben.

An Vormünder.

Vicariorum-Be-
lehnung.

Expedition der
Lehen-Briefe und
Exspectanzen.

Eröffnete oder
verwürrte Lehen zu
geben.

hens-Eyd erstattet hätten; dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjäh-
rige / nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität / zu andertwärtiger
Empfangnus solcher Lehen und Regalien / wie auch Lehen-Eyd nicht / viel-
weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Eares anhalten /
sondern sie bey obgedachter erstern denen Vormündern ertheilten Belehnung
allerdings lassen. Welche Meinung es dann auch haben solle mit denjes-
nigen Lehen / welche die Reichs-Vicarii in Krafft der Guldenen Bull verleih-
en können.

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Exspectanzen über des Heil. Reichs
angehörige Lehen bey keiner andern / als bey der Reichs-Canzley ins künfftig
ertheilet und ausgefertigt werden; so dann / welche denen von vorigen Kay-
sern ertheilten und bestätigten Antwartungen / auch darauf beschenehen und con-
firmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auf andere / so in den alten Lehen-
Briefen nicht begriffen / extendirt werden / gang ungültig seyn.

Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todts / Fälle / oder Ver-
würrung eröffnet / und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches
ertragen / als Churfürstenthümer / Fürstenthümer / Graffschafften / Herrschaff-
ten / Städte und dergleichen / die sollen und wollen Wir / die Churfürstenthümer
ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer / Graf- und Herrschaff-
ten / Städte und dergleichen aber / ohne der Churfürstlichen / Fürstlichen / auch
(wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischen Collegiorum
Vortwissen und Consens ferner niemand leihen / auch niemanden einige
Exspectanz oder Antwartung darauf geben / sondern zu Unterhaltung des
Reichs / Unser und Unserer nachkommender König- und Kayseren behalten /
einziehen und incorporiren / doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und
sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten / auch denen von Unseren
Vorfahren am Reich / denen Ständen propter bene merita ertheilten / und
denen Reichs-Constitutionibus gemässen Antwartungen aufs künfftig sich
erledigende Reichs-Lehen / an ihrer Krafft und Bündlichkeit unschädlich. Auf
den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum / Fürstenthum / Graffschaff-
ten / Herrschafften / Äffter- und Lehen-schafften / Pfandschafften / und andere Gü-
ther dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuern
und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach
Absterben der Inhaber / Uns durch Erbschafften oder in andere Wege heim-
fallen / oder anwachsen / und Wir die zu Unsern Händen behalten / oder mit
Vortwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer / dann
die Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / mit Vortwissen und Bewilli-
gung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es
nemlich / wie obgedacht / eine Reichs-Stadt betreffen thäte /) des Städtischen
andern zukommen lassen würden / oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern
Händen

Händen hätten / daran sollen dem Heil. Reich sein Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Crayß / dem sie zuvor zugehört haben / hindangesezt aller prätendirten Exemptionen / geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / in geist- und weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen / geschüzet und beschirmt werden.

Wir sollen und wollen auch neben anderen / die Reichs- Steuern der Städte und andere Gefälle / so in sonderer Versohnen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten / wiederum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen antwenden / auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jetzt derzeit seynd / inner Jahrs- Frist / nach würcklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung / zu der Chur- Maynischen Reichs- Cambrer zu fernerer Communication an die Stände einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden / es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial- Betwilligung sämlicher Churfürsten beschehen wäre / dergleichen Betwilligungen jedoch vor das künfftige von Churfürsten / Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen ; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hohem Präjudiz und weitem Nutzen seynd / bald Anfangs der Churfürsten / als Unserer innersten Råthen / Gedanken vernehmen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Rath- Bedenkens Uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

XII.

Nach sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichs- Creyßen / wann es unmittelbar nicht geschehen / befürdern / und zu dem Ende denen Creyß- ausschreibenden Fürsten / und wann es die Nothdurfft erfordert / denen anderen hohen Creyß- Mitgliedern die würckliche Hand bieten / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß sie / laut Instrumenti Pacis und der Reichs- Constitutionen / in Verfassung gestellt / und darinn beständig erhalten / und alles das / was in der Executions- Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beobachtet werde / wie Wir dann in der Reichs- Executions- und Creyß- Ordnung nichts ändern wollen / ohne was gedachter Executions- Ordnung halber auf allgemeinem Reichs- Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs- Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen / und darinnen weder an denen verordneten Versohnen / oder aufgetragenen Rechten und anderen nichts ändern / es seye dann / daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs- Tagen von denen gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen geschehe / doch vorbehaltlich der denen Röm. Kaysern bey dergleichen Deputations- Con-

Reichs- Steuern der Städte und andere Gefälle zu verwenden.

In wichtigen Sachen der Churfürsten / auch wohl der Fürsten und Stände Rath und Bedenken zu gebrauchen.

Ergänzung der Reichs- Creyße und deren Verfassung zu befördern.

Executions- Ordnung zu beobachten.

Die ordinari Reichs- Deputation bey ihrem Recht zu erhalten.

Conventen / vermög der Reichs-Sagungen zukommender Authorität / und mittelst der Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung / allermassen bey Reichs-Tagen üblich und herkommens.

XIII.

Reichs-Tage zu halten.

Jus Proponendi.

Auf die Gutachten sich zu erklären.

Chur, Maynzhisches Directorium nicht zu hindern.

Der Erenß-Stände Zusammenkünfte zu gestatten.

Die Contraventionen des Päpstlichen Stuhls wider

Erner sollen und wollen Wir / wann dermahleneins die Comitia cessiren solten / wenigst alle 10. Jahr und sonst / so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Greysen Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da Uns die Churfürsten darinn anlangen und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstatt vergleichen / auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen / und darauf so bald nach erschienenem Termino die Proposition thun / oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen / auch sonst so viel an Uns daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget / und die in gedachter Proposition angezogene / wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonst jedesmahls obhandene Materien von dem Chur, Maynzhischen Reichs-Directorio proponirt / und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen. Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz / der Kayserlichen Proposition zu Folg / und dem Reich zum besten / ein und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwerdeklüsse / wann auch schon dieselbe Unser Haus, Reichs, Hof, und andere Räte und Bediente ihrer Art nach betreffen / in das Churfürstliche oder in alle Reichs, Collegia zu bringen / zu proponiren und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt thun / noch sonst in dem Chur, Maynzhischen Erz, Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maß geben / noch daran hinderlich seyn wollen / daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien / wann dieselbe anderst mit gehöriger Ehrerbietbarkeit eingerichtet seynd / zur Dictatur gebracht / und denen Ständen auf solche Weiß communicirt werden mögen. So soll auch in, und ausserhalb der Reichs-Tag denen Reichs, und Greys, Ständen unverwehrt seyn / so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert / entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglich zusammen zu kommen / und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV.

Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater dem Pabst / und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen antwenden / daß von demselben wider die

die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päpstlichen Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge / wie auch eines jeden Erz- und Bischöffen / oder der Domb- Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten / durch unförmliche Gratien / Rescripten / Provisionen / Annaten / der Stifte Mannigfaltigung / Erhöhung der Officien im Römischen Hof / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden / Prälaturen / Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden / denen Erz- und Bischöffen / auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prälaturarum Electivarum & präbendarum, Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege / zu Abbruch der Stifte-Geistlichkeit / und anders wider gegenbene Freyheit / und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehens-Herren / in keine Weiß nicht gehandelt / noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte / ohne vorherige genügsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit / (welche damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte / in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumalen derselbe autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes / auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen / wider die ungehorsame und üble Pauphalter verfahren hätte / mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwehrt werden möchten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden / und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten / gehandhabet / und denenselben festiglich gelebet und nachgekommen / jedoch was vor Beschwehrung darinn gefunden / daß dieselbe / vermöge deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft / und hinfürder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleicher gestalten wollen Wir / wann es sich etwan begäbe / daß die Cause civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbieten / auch Unsern Kayserl. Fiscalen / sowohl an Unserem Kayserlichen Reichs- Hof- Rath / als Cammer- Gerichte anbefehlen / wider diejenige / sowohl Parteyen als Advocaten /

die Concordata und Verträge der Teutschen Nation abzustellen.

Cause civiles sollen von Ecclesiasticis wohl geschieden und nicht ad Nuntios oder Curiam Rom. gezogen werden.

Pro-

D

Einige Pro-
curatoren
und Notarien

Reservatio Pro-
stantium gegen die
Päpstliche Jurisdi-
ction und Autori-
tät.

Procuratoren und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und darin einiger gestalt gebrauchen lassen würden / mit gehöriger Anklag von Ambs wegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnächstens gebührend angesehen / und bestraft werden mögen ; Und weilen vorberührter Civil- Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichten / so dann denen Apostolischen Nuntiaturen / mehrmahlige Streit und Irrungen entstanden / indem so ein als andern Orts die ab der Officialen Urtheil beschene Appellationes angenommen / Processus erkannt / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / womit dann diesem vorkommen / und aller Jurisdiction - Conflict möchte verhütet werden / so wollen Wir daran seyn / daß die Causæ Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch die darunter vorkommende zweiffelhafte Fälle durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget / fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge / doch so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten / auch ihren Religions- Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs- Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen / unter denen Augspurgischen Confessions- Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seynd / dem Religion- und Profan- Frieden / auch dem zu Münster und Osnabrück ausgerichteten Frieden / Schluß / und was dem anhängig / wie obgemeldet / ohnabbrüchig und ohne Consequenz / Nachtheil und Schaden.

XV.

Die mittelbare Reichs- und der Stände Unterthanen zu schützen / doch auch gegen ihre Land- Obrigkeit zum Gehorsam anzuhalten.

Landes- Fürstliche Obrigkeit zu schützen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Lands- Unterthanen in Unserm Kayserlichen Schut haben / und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands- Obrigkeiten anhalten ; wie Wir dann keinem Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs- Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen / und mit Lands- Fürstlicher auch andern Pflichten zugethane Eingessene / und zum Land gehörige von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands- Fürstlicher hohen Obrigkeit / und sonst rechtmäßig hergebrachten respectiven Steuern / Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen- Herrschafft / noch einigem anderen Schein eximiren und befreien / noch solches anders gestatten / auch nicht gut heißen noch zugeben / daß die Land- Stände die Disposition über die Land- Steuer / deren Empfang / Ausgab- und Rechnungs- Reccurrirung mit Ausschließung des Lands- Herrn privative vor

And an sich ziehen / oder in dergleichen und anderen Sachen / ohne der Lands-
Fürsten Vorwissen und Bewilligung / Conventen anstellen und halten / oder
wider des jüngsten Reichs Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des
Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten und Stände, Landsassen und
Untertanen zu Besatz und Erhaltung deren einem und anderem Reichs,
Stand zugehöriger nöthiger Bestungen / Plätzen und Garnisonen / wie auch
zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer, Gerichts Unterhalt an Hand zu ge-
hen schuldig seyn / zur Ungebühr entschlagen / auf den Fall auch jemand von
den Land, Ständen oder Untertanen wider dieses oder andere obberührte
Sachen bey Uns oder Unserem Reichs, Hof, Rath oder erstbemeldten Cam-
mer, Gerichte etwas anzubringen oder zu suchen sich gelassen lassen würde /
wollen Wir daran seyn / und darauf halten / daß ein solcher nicht leichtlich
gehört / sondern à limine Judicii ab, und zu schuldiger Parition an seinen
Lands, Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und je-
de dargegen und sonst contra jus Tertii, und che derselbig darüber vernom-
men / hiebevör sub- & obreptitiē erhaltene Privilegia und Exemptiones,
samt allen derselben Clausulen / Declarationen und Bestätigungen / wie
auch alle darauf und denen Reichs, Satzungen zuwider / an Unserem Kayser-
lichen Reichs, Hof, Rath oder Cammer, Gerichte / wider die Lands, Fürsten
und Obrigkeiten / ohne deroelben vorhero schriftlich begehren und ver-
nommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, præviā sum-
mariā causæ cognitione, für null und nichtig erklären / und dieselbe cassiren
und aufheben sollen und wollen.

Beytrag der
Land, Stände und
Untertanen.

Alle unziemliche häßige Bündnissen / Verstrickungen und Zusam-
menthuing der Untertanen / was Stände oder Würden die seyn / im-
gleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt / so ge-
gen die Churfürsten / Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs, Rit-
terschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn / oder hinführo vorge-
nommen werden möchten / wollen Wir aufheben / und mit ihrer der Chur-
fürsten / Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn / daß solches / wie
es sich gebühret und billig ist / in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen /
keinesweges aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissio-
nen / Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde / immas-
sen dann auch Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye
Reichs, Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll / sich
nach Verordnung der Reichs, Constitutionen bey ihren hergebrachten
und habenden Lands, Fürstlichen und herrlichen Juribus selbst / und mit
Assistenz der benachbarten Ständen / wider ihre Untertanen zu manute-
niren / und sie zum Gehorsam zu bringen / jedoch andern benachbarten oder
sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber die

Der Untertanen
Empörung zu hin-
dern.

Erzittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären / sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

XVI.

Justiz - Reichs-
Hof, Raths, und
Cammer, Gerichts-
Sachen.

Wir sollen und wollen im H. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen / Recht und Gerechtigkeit aufrichten / und verfügen / damit sie ihren gebräuchlichen Gang dem Urmen wie dem Reichen / ohne Unterscheid der Personen / Stands / Würden und Religionen / auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben / auch behalten / und denselben Ordnungen / Freyheiten und alten löblichen Verkommen nach verrichtet werden möge.

Citatio extra Im-
perium.

Wir sollen und wollen auch keinen Grund oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden / oder auch wegen der Lehen- Empfangnis dahin zu kommen begehren / sondern vornehmlich innerhalb dessen sie alle und jede / laut der Guldenen Bull, der Cammer, Gerichts, Ordnung und anderer Reichs, Gesetze zu Verhör, und Ausföhrung ihres Rechts kommen und entscheiden lassen.

Gerichte anzule-
gen und zu ändern.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs, Gericht verändern noch ein neues aufrichten / es wäre dann / daß Wir mit Churfürsten / Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs, Tag vor gut befunden.

Wie die Justiz zu
administrieren.

Wir wollen die Justiz / nach Inhalt des Instrumenti Pacis, bey dem Cammer, Gerichte und Reichs, Hof, Rath unpartheylich administrieren / auch verfügen lassen / damit in Rechts, hängigen Sachen und unter wärender litispending kein Grund den anderen mit Repräsentalien / Arresten und anderen / wider die Reichs, Satz, und Ordnungen / auch wider den allgemeinen Frieden, Schluß laufenden Thälichkeiten beschwehre / und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte / oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer, Gerichts, Reichs, Hof, Raths, und Executions- Ordnungen fest halten / dem Process dieser Reichs, Gerichte seinen starcken Lauff / auch keinem von dem anderen eingreifen / oder Processus advociren / vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserem Reichs, Hof, Rath / unter was vor Prætext es seye / cognosciren lassen / und dem Reichs, Hof, Rath und Cammer, Gericht keinen Einhalt thun / noch von andern im Reich direct oder indirect zu geschehen gestatten / insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs, Cammer, Gericht / bey seinen Gerechtsamen / Gerichtbarkeit und Reichs, Constitutions- mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schügen / erhalten und handhaben / auch wider diese Unsere Zusage / die Guldene Bull, die Reichs, Hof, Raths, und Cammer, Gerichts, Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig

tig

tig geändert und verbessert werden möchte / den obangeregten Frieden in Religion- und Profan- Sachen / auch den Land- Frieden/ sambt der Handhabung desselben / wie auch mehrgemeldten Münster- und Dynabrischen Frieden- Schluß/ und den zu Nürnberg anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Befehle und Ordnungen/ so jeho gemacht/ und künfftig mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Rath und Zuhung möchten aufgerichtet werden/ kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anderes beschwehliches ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Wege. Und weilten auch Beschwärde geführt worden / ob solten gegen vorgemeldte Reichs- Hof- Raths- Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn / so sollen und wollen Wir solche nach angelegter Unserer Regierung untersuchen / und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wider obgemeldte Goldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan- Sachen / auch Münster- und Dynabrischen Frieden- Schluß und Land- Frieden / sambt der Handhabung desselben von niemand nichts erlangen / noch auch / ob Uns oder Unserm Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegnis gegeben würde / nicht gebrauchen / ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Punkten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde / das alles soll kraftlos / todt und abseyn / inmassen Wir es jetzt als dann / und dann als jetzt hiemit cassiren / tödten und abthun / und wo Noth / denen beschwehrten Parteyen derhalben nothdürfftige Urtund und brieffliche Schein zu geben / und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen / Arglist und Gesehrde hierinnen ausgeschieden.

Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath abzu thun.

Auch wollen Wir nicht gestatten / verhängen oder zugeben / daß andere Unsere Räte und Ministri, wie die Rahmen haben mögen / insgesampt oder jemand derselben sich in die Reichs- Sachen / welche vor den Reichs- Hof- Rath gehören / einmischen oder darin auf einigerley Weiß demselben eingreifen / viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren/ oder irren/ oder ihme in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Weg/ Maass und Ziel geben/ noch auch daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkenntnisse und Verordnungen/ was Rahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen/ anderswo als im Reichs- Hof- Rath resolvirt / noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

Dem Reichs-Hof-Rath nicht einzugreifen.

Wann auch deme allem zu entgegen / ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden / oder entstehen möchte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs- Hof- Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn / deswegen geziemende Erinnerung zu thun / die Wir dann damit allernäddigst anhören / und sie nebst ungeäumter Abstellung der angezeigten

Eingriffen und Beschränkungen / wider männliches Unseinden / Kayserlich schützen / und das gesambte Reichs Hof Raths Collegium bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räte und Ministros ernst und kräftiglich handhaben sollen und wollen ; Wo auch im Reichs Hof Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasst / und Uns referirt werden solte / wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs Hof Raths Präsidenten und Reichs Hof Vice-Sanklers / mit Zuziehung der Re- und Correferenten / und anderer Reichs Hof Räten beyder Religionen / insonderheit / wann die Sachen Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen / vortragen lassen / mit denselben darüber berathschlagen / und in keinem andern Rath resolviren / was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs Hof Rath oder Cammer Gericht in Judicio contradictorio cum debita causa cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist / dabey soll es forderist allerdings verbleiben / und nirgend anders / es seye dann durch den ordentlichen Weg / der in offtermeldtem Frieden Schluss beliebter und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Judicarium &c. anstellender Revision oder Supplication, von neuem in cognition gezogen / die am Kayserl. Cammer Gericht aber anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten stehende Sachen / von dar nicht ab / noch an Unserm Reichs Hof Rath gefordert / noch von Uns aufgehoben / und dargegen inhibiret / oder sonst auf andere Weiß rescribiret / auch was hinkünftig dargegen vorgenommen / als null und unkräftig vom Cammer Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten / wegen zu verbesserender Unserer Reichs Hof Raths Ordnung erfordern / und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befürdern / und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Verbesserung der Reichs Hof Raths Ordnung.

XVII.

Execution der End-Urtheil zu befördern.

Wann nun im Reichs Hof Rath oder Cammer Gericht ein End Urtheil gefällt / und dasselbe Kraft Rechts ergriffen / so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Wege hemmen oder hindern / vielmehr dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs Hof Raths oder Cammer Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung / einiger denen Rechten und wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren / und vollziehen / und dergestalten einen jedwedern / ohne Ansehen der Personen / schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

Revisionis & Supplicationis beneficium & effectus.

Wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat / damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht / noch die erhobene Strittigkeit

tigkeit an dem Kayserl. Cammer, Gerichte oder Reichs, Hof, Rath gar unsterblich / oder die Justiz krafftlos gemacht werden möge; so wollen Wir solchane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befürdern / und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen / darzu anmahnen / sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers Kayserl. Cammer, Gerichts / die dißfalls in dem Reichs, Abschied de Anno 1654. beliebt / und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen / und denenselben keinen effectum suspensivum zugestehen / noch gestatten / mit der im Reichs, Hof, Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judicarium &c. und nach der Reichs, Hof, Raths, Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn / daß derselben ein Genügen geleistet / und darwider keineswegs gehandelt werden möge / wie dann auch kein Stand des Reichs / in Sachen so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Kayserl. Decrets aus Unserem geheimen Rath beschwehrt / noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manutenuiren / auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern / sich derselben einmischen / oder widersetzen würde / solches / nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs, Constitutionen / abkehren / und alle behörige Mittel dagegen vortwenden; Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cangkley, Geldern oder Tax, Gefällen beschwehren / noch beschwehren lassen / auch keine andere Cangkley, oder andere Tax gebrauchen / als die von gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichs, Tag beliebt und verglichen seye / und dieselbe / ohne Vorberuht und Einbewilligung der Ständen / nicht erhöhen / noch von andern erhöhen lassen; In der Lehen, Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Guldenen Bull / vermögender von einer Belehnung / wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden / mehrers nicht als ein einfacher Tax zu errichten verbleiben / und darwider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen aufkommen lassen / vielweniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit denen Anfalls, Geldern von denen Lehen / damit sie allbereit co-investirt gewesen / oder sonst mit ungetöblichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII.

Wir sollen und wollen auch einigen Reichs, Stand / der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Röm. Reich / oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titel / von Röm. Kaysern

Cangkley-Tax soll nicht beschwehrllich seyn.

Lehen, Tax nicht zu verdoppeln.

Anfalls, Gelder so nicht zugelassen.

Wie die Eximie- und Anziehung von des Reichs höchsten Gerichten vor geschah.

vorhin nicht erlange/ noch in deren Besitz erfunden wird / von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen / ins künfftig nicht gestatten; dahingegen denenjenigen Ständen / welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich / oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titel von denen Röm. Kaysern vorhin erlangt / und in deren Besitz erfunden worden / die eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftig gestatten / und sie nach Anweisung der Cammer: Gerichts-Ordnung parte II da, tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8vo. dabey schützen und handhaben.

Privilegia de non appellando & evocando, electionis fori, Austregarum, primæ instantiæ zu beobachten.

Wir wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlicher oder gültlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen / erfordern oder vorbecheiden / sondern einen jeden bey seiner Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in civil- als criminal-Sachen / Electionis fori, dem Jure Austregarum tam Legalium, quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern / mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis dahin hero etwa dagegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien und Befehlen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und anderen Verordnungen dartwider beschwehren / oder eingreifen / noch auch durch den Reichs-Hof, Rath und das Cammer-Gericht / oder sonsten eingreifen / in specie aber bey Erkennung der Commissionen / die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5to. §. in Conventibus Deputatorum §1. genau beobachten lassen / in Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen / welche zu Ausschließ und Beschränkung des Heil. Reichs Jurisdiction oder der Stände älteren Privilegien, oder sonsten zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können / sollen und wollen Wir die Nothdurfft Väterlich beobachten / und nach Inhalt der Reichs-Abschiede de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige / welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht / fürderst an Uns halten.

Die Mißbräuche des Hof: Gerichts zu Rothweil und anderer Land: Gerichte in Schwaben abzu thun.

Als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langem hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil / als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht / und geklagt / daher auch im Frieden-Schluß deren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir inmittels / bis solchen der Ständen Beschwerde wirklich aus dem Grund abgeholfen / und von der abolition

abolition erstberührter Hof- und Land- Gerichten auf dem Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / unfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land- Gerichts- Ordnung extendirte Ehehaffts- Fälle abgethan / und die darbey sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn interessirte Reichs- Stände nicht deputiren / und solches an die Chur- Maynische Cansley / umb daß von dannen denen übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / fürderlichst aufgehoben / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihren dardwider erlangten exemption-Privilegien / ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgetwendet werden möchte / handgehabet werden / und nechst deme jedem gravirten frey stehen soll / von mehr ermeldten Hof- und Land- Gerichten / entweder ad Aulam Caesarem oder an Unser und des Reichs- Cammer- Gericht / ohne einige Unsere Widerrede oder Pinderung / zu appelliren ; In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters hergebrachter exemption von vorherührten Reichswäilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie dardwider nicht turbiren / noch beschwehren lassen.

XIX.

Was die Zeithero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / der Reichs- Ritterschafft und anderen / oder dero Vor- Eltern und Vorfahren / Geist- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen / oder abgedrungen / oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens- Executions- Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions- Recesses zu restituiren ruckständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu sollen und wollen Wir einem jedweden der Billigkeit nach / wieder männiglich / ohne Unterscheid der Religion, verhelffen / auch dasjenige / so er selbst / verinög jetztgedachten Friedens- Schlusses / und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig / einem jedweden / so bald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren / bey solchem auch / so viel Wir Recht haben / schützen und schirmen / auch sowohl denen in Unsern und anderen der Churfürsten / Fürsten und Ständen respectivè Erb- Königreichen und Landen eingeseffenen immediat- Ständen / als den Einheimischen / unpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen / ohne alle Verhinderung und Aussenhalt ; Und ob auch einiger Churfürst / Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs- Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien / Immedietät / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihm geschwächt / geschmälert / genommen / entzogen / bekümmert und bedruckt worden / mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlchen Rechten kommen / und ihn fürsfordern wolte / dasselbe sollen und wollen Wir / wie alle andere ordentlich schwebende Rechtserfertigungen nicht verhindern / sondern vielmehr befürdern / und

Den Rückstand
der Restituendorum
zu befördern.

Unpartheyische
Justiz sowohl denen
Ständen als Unter-
thanen zu admini-
strieren.

Ungerechte Zölle /
Aufgaben und At-
tentata nicht schü-
zen.

Wie der Unter-
thanen Klage gegen
ihre Obrigkeit ab-
zuhelfen.

zur Endschaft beschleunigen/ auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Con-
sens der Churfürsten/ und sonst den vorhergegangenen achtten Articulis zu-
gegen unternommenen Zöllen / Aufgaben und Attentaten / einige Process
oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider
ihre Obrigkeit Klage führen / so sollen und wollen Wir / insonderheit wann es
die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien / als in specie die Jura Collecta-
rum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Bestungen
und Unterhaltung der Garnisonen / nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno
1654. §. und gleichwie 2c. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam
subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen / sondern nach Inhalt
jetzgedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter 2c. und §.
was dann Churfürsten / Fürsten und Ständen 2c. zusehender die Austrag in acht
nehmen / wo aber die Jurisdiction fundirt / daimoch ehe und bevor die Mandata
ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Rothdurfft zu-
sorderist vernehmen / (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstatet und
zugelassen seyn soll / solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann als-
dann sich befinden würde / daß die Unterthanen billige Ursach zu Klagen haben /
dem Process schleunig/doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelfen / ine-
mitteltst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Von Straff-Gel-
dern nichts zu ver-
sprechen.

In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen / so in der Sach
cognosciren / oder denen darinnen Commission aufgetragen worden / von der
Straff nichts versprechen / noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX.

Wann, oder
Achts-Erklärung.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Achts-Sachen Uns demjenis
gen / was vernidtg Instrumenti Pacis in dem jüngeren Reichs-Abschied
§. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. ver-
glichen und statuiert worden / allerdings gemäß ver- / absonderlich aber darauf hal-
ten / daß hinführo niemand hohen oder niederen Stands Churfürst / Fürst oder
Stand / oder anderer / ohne rechtmäßig und genugsame Ursach / auch ungehört
und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten / Für-
sten und Stände / in die Acht oder Ober-Acht gethan / gebracht und erkläret / son-
dern in denen künftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens
auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Ambts wegen /
oder auf Anrufen des läderten und klagenden Theils zu procediren / und in
Rechten zu verfahren / und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath /
oder Unserm und des Reichs-Cammer-Richt pro administratione Justitiæ
angerufen und implorirt werden / zusehender in Decretirung oder Auslassung
deren auf die Reichs-Acht oder Privation gesetzten Ladungen und Mandaten /
so dann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auf des Heil.
Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Cammer-Richters-Ordnung genau und
sorgfältig

sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht präcipitirt / sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach / angehört werde / wann es dann zum Schluß der Sachen kommet / so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs Tag gebracht / durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände / (den Prälaten und Grafen Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt / deren Gutachten an gesambte Churfürsten / Fürsten und Stände referirt / von denen der endliche Schluß gefast / und das also verglichene Urtheil / nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt / in Unserm Namen publicirt / auch die Execution sowohl in diesen als anderen Fällen anders nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Tregß / darinnen der Richter gefessen und angehört / fürgenommen und vollzogen werden. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird / das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zu eigen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen / jedoch so viel die particular-Lehen / so nicht immediate von Uns und dem Reich / sondern von andern herühren / betrifft / dem Lehen-Herrn / auch sonst der Cammer-Gerichts-Ordnung / und einem jeden an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeschadet ; gestalten auch im Heil. Röm. Reich bey verwürckten Güthern des Richters desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern / so Untwantung und Recht daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht / an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Güthern nicht präjudiciren / sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Richters des dardurch verwürckten Lehen und andern zu priviren / keineswegs statt haben soll ; und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolierte / pendente processu banni, umh ohn verlangte Restitution anhalten würde / so sollen und wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnertwarter des Ausgangs des quoad poenam banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingesetzten redintegration durch zulängliche Mittel/vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserl. Constitutionen / eum pleno effectu verholffen werden solle ; Und wann auch auf vorbeschriebene Maas / Form und Weiß / wie von Punkten zu Punkten versehen / nicht verfahren würde / so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden / und so viel das Bannum contumaciae belanget / wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun / und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis betwenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige / was ein oder andern Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen / gleich nach

Wie mit des Richters Güthern zu verfahren.

Unschuldigen Agnaten soll des Richters Verbrechen nicht schaden.

Bannum Contumaciae abgeschafft.

Was in denen seihen verwürckten Reichs-Landen ge-

sehen/nach Recht
zu untersuchen.

Wie mit vertwür-
ten Lehen der Va-
fallen und mediat-
Unterthanen / auch
Allodialien zu ver-
fahren.

Alle Gewalt und
Unrecht zu verhil-
ten.

nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen / und mit Zuziehung /
Beyrath, und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung
machen lassen / wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Im-
perii, auch die Justiz solches erfordern / und an die Hand geben thun.

XXI.

Wir gereden und versprechen auch / daß Wir die Churfürsten / Fürsten und
Ständen des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen
Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen
oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst die selbe vertwür-
cket hätten / oder noch vertwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und
walten lassen / keineswegs aber dieselbe zum Kayserl. Fiscus eingiehn / noch ih-
nen die vorige oder andere Vasallen ausdringen / die allodial-Güter auch / wel-
che ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter massen vertwürcket
seynd / oder werden möchten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder die-
selbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und
Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen / nicht ent-
ziehen / sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren
Confiscirung getvähren lassen.

Sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen /
Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft
mit eingeschlossen) in oberzehnten oder anderen Fällen unter dem Schein des
Rechrens und der Justiz nicht selbst vergetwaltigen / solches auch nicht schaffen /
noch anderen zu thun verhängen / sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen
allen / oder einem insonderheit / Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hät-
ten / dieselbe wollen Wir sambt und sonders / Aufruhr / Zwietracht und andere
Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhal-
ten / vor die ordentliche Gerichte / nach Austweisung der Reichs-Abschiede / Camers-
Gerichts / Executions-Ordnung / zu Münster und Dñabrück aufgerichteten
Frieden-Schluß / auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten zu Verhör und
gebührlchen Rechten stellen und kommen / auch daselbst sowohl in cogno-
scendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-
Schluß verfahren lassen / und mit nichten gestatten / daß sie / worinnen sie
ordentlich Recht leyden mögen / und dessen erbiens seynd / mit Raub / Raht /
Brand / Pfändung / Behden / Krieg / neuerlichen exactionen und Anlagen /
oder andere Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen / und beschwähret
werden / oder da dergleichen Vergetwaltigung von ihm gegen einen oder an-
deren Reichs-Stand vorgenommen worden / oder würde / so sollen und wol-
len Wir alsobalden die sichere Anstalt machen / daß die besagte Stände un-
verlangt restituiert / und der zugefügte Schaden nach unparteyischer Erkenntnuß
durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen
Dingen ersetzt werde.

XXII.

XXII.

Bey Collation Fürstlich und Gräflicher auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich und Kayserlichen Regierung dahin setzen / damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden / die es vor andern wohl meritirt / im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen / niemand aber von denen neu erhöheten Fürsten / Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten Rath / oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu staten kommen / auch keinen derselben / wer der auch sey / zum Präjudic oder Schmäherung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten / höheren Titeln oder Wapens Briefen begaben : So soll auch des ein oder andern unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Stands Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weg unter voriger Lands Fürstlicher Jurisdiction verbleiben / wie dann / wo ein oder anderer Stand ertweißlich darthun würde / daß er gegen solches bis daher gravirt / und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands Erhöhungen beeinträchtigt worden / derselbe mit seinen habenden Beschränkungen genügend gehört / und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen / und verschaffen / daß alle die Expeditionen / so in Gnaden und andern dergleichen Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten Grafen und Herren Stand / auch Nobilitationen / Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten / und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd) und Kayserliche Raths Titeln / sambt anderen Freyheiten und Privilegien / welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden / bey keiner andern / als der Reichs Cansley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen sollen : wie dann in Krafft dieses alle diejenige Diplomata / so bey einer andern / als der Reichs Cansley / unter Kayserlichen Titel und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden / hiermit null und nichtig seyn / und die Impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs Cansley gegen gebührende Tax Erlegung confirmirt und legitimirt / dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titel gegeben werden solle. Was aber vor Gnaden Briefe / Stands Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs Cansley ausgefertigt / und von daraus anderen Unseren Cansleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiermit schuldig seyn / gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld / oder Abforderung einer neuen Tax oder Cansleyen Jurium / wie die Rahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten / dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das vertwilligte

Fürst und Gräfliche Standes Erhöhung zu verleihen.

Wie die Expedition der Diplomata zu thun.

Prædicat und Titul in denen expeditionibus daselbstentzweigerlich zu geben / und bey Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

Weilen auch dem Reichs: Cansley: Tax: Ambr und andern Bedienten an deren nochwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax: Gefälle / so dann / daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien: Stands: Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmälerung und Abgang gereicher; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz / als Erzh: Canslern / daran seyn / und darauf halten / daß von ihm / der allein / als des Reichs: Erzh: Cansler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist / an denen üblichen Reichs: Cansley / Juribus und Taxen / von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien: Stands: Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch / daß denen / so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftig erlangen / und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs: Cansley nicht redimiren und erheben / sich der vertwilligten Gnad und concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen / keineswegs zugegeben oder verstattet werde / sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen falls nach ertwehntem termin ipso facto hinwegfallen / cassirt und aufgehoben / und Unsere Kayserliche Reichs: Fiscalen wider alle / welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands: Erhöhungen / Nobilitationen / Raths: Tituln / oder Namens / auch Wapens: Verleihung / und dergleichen sich anrühmen / zu verfahren / und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Persohnen zu gehöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII.

Wo die Kayserl. Residenz und Hofhaltung seyn möge.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residenz / Antwortung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr und gutem beständig haben und halten. Allen des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen sowohl als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs: Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen / und dieselbe mit keinen Nachreisen beschwehren / noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten / auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserlichen Hof keine andere Zung oder Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche und Lateinische / es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Übung wäre / und im Gebrauch stünde / jedoch in alle Weg an Unserm Reichs: Hof: Rath der Teutschen und Lateinischen

Im Reich keine andere Sprach als die Teutsche oder Lateinische zu brauchen.

Wie die Reichs: Sprach unabdrückig; Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kay

Kaiserlichen Regierung Unsere Kayserl. und des Reichs Aemter am Hof / und die Wir sonst in oder außerhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben / als da seynd Protectio Germaniae, Gesandtschaften / Obristen-Hofmeisters / Obristen, Cammerers / Hof, Marschallen / Harschier, und Leib, Garde-Hauptmanns und dergleichen / mit keiner anderen Nation dann gebornen Teutschen / oder mit denen / die aufs wenigst dem Reich mit Lehen, Pflichten verwandt / des Reichs, Wesen kundig / und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden / die nicht niederen Standes noch Wesens / sondern nahmhaffte hohe Versohnen / und mehrentheils von Reichs-Fürsten / Grafen / Herren und von Adel / oder sonst guten tapfferen Herkommens / besetzen und versehen / auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten bleiben / und denenselben nichts entziehen / oder entziehen lassen.

XXIV.

Es gleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs, Hof-Rath mit Fürsten / Grafen / Herren / von Adel und anderen ehrlichen Leuten / beydersseits Religion / vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs, Creysen besetzen / und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen / Unterthanen und Vasallen / sondern mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Dreien gebornen und erzogen / darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Sagungen wohl erfahren / gutes Rahmens und Herkommens / auch rechten Alters / und in gehöriger / und in examine gleich in dem Cammer-Gericht wohlbestandener Geschicklichkeit / auch guter Experiens / und niemand dann Uns und dem Reich / und sonst keinem Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs / vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung oder Gnaden, Geld verwandt seynd; Auch sollen und wollen Wir keineswegs dargegen seyn / daß der Reichs, Hof, Rath durch den Churfürsten zu Maynz / als des Heiligen Römischen Reichs Erzh, Canclern / besag Friede, Schlusses / und also mit Observirung dessen / was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Frieden, Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten / die Stände vor gut befinden werden / wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde; Sondern Wir wollen vielmehr befürdern / daß solthane in gemeldtem Instrumento Pacis auch andern Reichs, Grund, Besetzen fest gestellte Visitatio des Reichs, Hof, Rathes allersfürderambst vorgenommen / und die bey demselben sich befindende Mängel und abusus cum effectu verbessert / so fort damit vorgedachter massen alle drey Jahr continuirt werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen / daß in Unserem Reichs, Hof, Rath auf den Ritter, Bäncken zwischen denen vom Ritter, Stand / welche zu Schild und Helm Ritter, und Stifftmäßig gebornen / und denen Grafen und Herren / so in denen Reichs, Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Reichs, Session habenden Häusern entsprossen und gebornen seynd /

Wie der Kayserl. Reichs Hof, Rath zu besetzen.

Visitation des Reichs, Hof, Rathes vorzunehmen.

Der Reichs Hof, Rathes Rang.

in

in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß / kein Unterscheid gehalten / sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths- Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs- Hof- Raths- Stelle Präcedenz und Respect demnach gelebt werden / was disfalls in der Reichs- Hof- Raths- Ordnung versehen / und dero selbst Stand gemäß ist.

Des Präsidenten
und Vice-Präsi-
denten erforderste
Qualitäten.

Wir sollen und wollen auch bey ernannten Unserem Reichs- Hof- Rath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs- Fürst / Graf oder Herr / in demselben ohnmittelbar oder mittelbar geseßten und begütert / und diesem Unserem Reichs- Hof- Raths- Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs- Hof- Raths- Direction in Judicialibus von niemand / wer der auch seye / eingreifen lassen / noch gestatten / daß ein anderer sich solcher Direction annahme.

XXV.

Bestellung der
Reichs- Hof- Cam-
ley.

Wir Bestell- und Ansetzung der Reichs- Hof- Cansley sowohl des Reichs- Hof- Vice- Canslers / als der Secretarien und Protocollisten / und aller andern zu der Reichs- Hof- Cansley gehöriger Persohnen / sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz / als Erzh- Canslern durch Germanien / in der ihm allein disfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / inskünftig keinen Eingriff / Aufschub oder Verhindernus thun / noch darinn einig Ziel oder Maas geben; Es soll auch / was dawider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / ingleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten / daß der Reichs- Cansley wider die Reichs- Hof- Raths- und Cansley- Ordnung einiger Eintrag geschehe / es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus Unserer Hof- Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben / dem würcklich bestellten Präsidenten / Reichs- Hof- Vice- Canslern als zugleich würcklich bestellten Reichs- Hof- Rath / so dann Vice-Präsidenten

Bezahlung der
Besoldung richtig
thun zu lassen.

Befreyung der
Reichs- Hof- Raths-
Bedienten / Resi-
denten und Agen-
ten.

und andern Reichs- Hof- Raths- / ihre Reichs- Hof- Raths- Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; wie sie dann auch wegen der Zöll / Steuer / und anderer Beschränkungen Befreyung denen Cammer, Gerichts, Assessoren gleich gehalten werden / und sie sowohl / als auch der Stände Residenten und Agenten / von Unserer Lands- Regierung / und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obligation, Sperrung / Inventur, Editiones der Testamente / Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen / und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen Personal- Oneribus allerdings befreit seyn / auch diejenige / so sich von Unserem Hof anderswohin begeben wollen / keineswegs aufgehalten / sondern frey / sicher und ungehindert / auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen /

sen / und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

XXVI.

Sonderheit aber sollen und wollen Wir dem Herzogen zu Savoyen durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern die in dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis, s. Cæs. Majest. &c. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats auf die Form und Weiß / wie sie von Weyland Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoyen / Victori Amadeo, ertheilet worden / so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung hiezu um gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs- Constitutionen und Lehen- Rechten gemäß / zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special-reservatori-salvatori oder dergleichen clausul, sammt übrigen allem / was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascaensi dem Haus Savoyen mehrers zu guten verordnet und zugesagt worden / erfolgen lassen / und ihm darzu durch Unser Kayserliches Ambt executiv verheiffen / auch deren keines unter einigem Schein / Ursach oder Vorwand / sonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Frankreich dem verstorbenen Herzogen zu Mantua schuldig gewesenen 494000. Eronen / wovon der s. ut autem omnium &c. disponirt / und das Haus Savoyen allerdings davon befreyet / im geringsten verschieben oder aufhalten / damit mehrgemeldter Herzog von Savoyen seiner ihm in dem Montferrat zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge ; Wie Wir dann nicht weniger darob seyn / und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen / daß niemand fürtershin demjenigen / was wegen mehrgedachten Montferrats für das Haus Savoyen in dem öfters angezogenen Friedens-Schluss und dieser Unserer Capitulation begriffen / auf einigerley Weiß und Weg im geringsten ichtwas zu contraveniren und zuwider zu handeln sich unterstehe.

So thun Wir auch dasjenige / was das Churfürstliche Collegium unterm dato den 4. Junii im längst verwichenen 1658. Jahr an damahligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs- Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiermit allerdings einwilligen und bestätigen / dergestalt / daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten / und die Herzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen / welches alles jedoch auf die condition gestellt wird / wann sich der Herzog von Savoyen denen von Ihrrer Kayserl. Majestät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

§

XXVII.

Den Herzog von Savoyen mit dem Montferrat zu belehnen / und ihn bey seinem Vicariat und Privilegien in Italien zu erhalten.

Schutz, und
Schirm-Briefe de-
nen Exteris nicht zu
ertheilen.

Schutz und
Berthädigung der
Stände und
Untertanen gegen
alle auswärtige
Evocation und Ex-
traction.

Sammlung aus
der Brabantischen
Bull abzustellen.

Als auch in Veranlassung deren von Weyland denen vorgelesenen Röm. Königen und Kaysern erlichen Auswertigen / von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten / über immediat- und mediat-Städte und Ständ / vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz, und Schirm-Briefe / indeme sie sich deren jetzeilen auch wider ihre eigene Lands- Obrigkeit in civil- und Justiz- Sachen des Heil. Reichs, Sazungen zuwoi- der bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land- Friedens entstanden / dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Au- thorität und Hoheit merklich geschwächt / dieselbe auch mit Enziehung anse- hentlicher Glieder gar intervertirt worden; Als sollen und wollen Wir zu Abtwendung obberstandener gefährlicher und der gemeinen tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverständs / dergleichen Protection- und Schirm-Briefe über mittelbahre Stadt und Landschaften / denen Gewälten und Potentaten / so des Heil. Reichs Zwang und Juris- diction, wie gemeldet / nicht unterworfen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Röm. Kaysern in etwa andertverien der Sachen und Zeiten Zustand und conside- ration ertheilt / und von mediat-Ständen aufgenommen worden / durch Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst Unserer interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weg / obermeldte von vorigen Kaysern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königlich Concessionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Ausdehnung reducirt / also männiglich forhin in Unsern und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Berthädigung gelassen / und Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Untertanen / ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Ju- stiz / in Religion- und Profan- Sachen denen Reichs-Satz- und Cammer- Gerichten, Ordnungen / Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schlusses / und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten / die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Brabant / und an andere ausländische Potentaten gezogen wor- den / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabants- ischen Guldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen merklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gänglich aufgehe- bet /

bet / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs Tag verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall durch das jus Retorsionis kräftige Hülff geleistet werde / so dann die zehen vereinigte Reichs Städte im Elßaß / dem Heil. Röm. Reich antwiederum restituirt / und demselben / gleich wie an derer immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Erb. Haus Oesterreich / auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen Juris Praefecturae Provincialis) einverleibt werden sollen.

Die Elßassische
zehen Verein-
Städte dem Reich
zu incorporiren.

XXVIII.

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simulacren und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten / daß die auswärtige Gewalte / oder deren Gesandten sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen / viel weniger zulassen / daß dieselbe Botschaften an Unserem Hof / oder bey Reichs-Deputationen / oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Wie frembde
Gesandten sich im
Reich zu verhalten.

XXIX.

Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwehrde geführt / selbe auch nach Untweisung des Instrumenti Pacis auf den Reichs Tag ausgestellt worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebietchen / two dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden und hergebracht / solche Persohnen / welche keine Reichs-Unterthanen seynd / und deren Treu man nicht versichert ist / angesezt / oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner real-Beschwehden eximirt und befreyer werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten / daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue und richtige Brief-Bestellung gegen billiges Post-Geld / so in allen Post-Häusern zu jedermanns guten Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle / ohnvertheißlich befördere / und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen auch zu gänzlichlicher Aufhebung derer zwischen Unsern Post-Aemtern hastenden Differenzen / in Erwägung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs Tag zu Regensburg wegen des Reichs Post-Amtes eingegebenen Gutachtens und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung / die beständige Verfügung thun / daß Unser General-Obrist-Reichs-Post-Ambr in seinem Elße erhalten / und zu dessen Schmähterung nichts vorgenommen / verwilliget oder nachgesehen / insonderheit aber der damit befehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kayserl. Hof Post-Ambr jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschließung absonderlicher Amtes-Pacquetier gehandhabt / und sowol in Beyseyn Unserer Kayserl.

Wie das Post-
wesen im Reich zu
versehen.

Persohn und Posttaet / als Abwesen derselben / bey ruhiger Einnehm = Bestells und Austheilung aller und jeder vermittle der Reichs = Posten ankommens der und abgehender Brief und Pacquetter gegen erhebendes billiges Post = Geld gelassen / und was deme und gemeldtem Reichs = Abschied zuwider auf einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden / hiemit allerdings aufgehoben seyn / hingegen unser Kayserl. Erbland = Hof = Post = Ambt bey seiner in Anno 1624. erlangter investitur, und des General = Reichs = Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers in denen Erb = Landen gang unbeträchtiger verbleiben / und das bey geschlicht werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul / das Post = Wesen belangend / in so lang halten / auch halten lassen / bis von Reichs wegen ein anderes beliebt werden wird.

XXX.

Beobachtung die
ser Capitulation zu
verfügen.

Die beständige
Capitulation in Co
mitiis noch zu be
richtigen.

EPILOGUS.

Befähigung und
Beschwehrgung die
ser Capitulation per
Commissaries re
gios.

Solche Beschweh
rung in Person zu
wiederholen und
vorher der Regie
rung sich nicht an
zumassen / sondern
dieselbe denen Her
ren Vicariis zu
überlassen.

Ummit auch die Reichs = Hof = Räte / wie auch das Kayserl. Cammer = Gericht in ihren Rathschlägen / expeditionen und sonst sich nach dieser Capitulation richten / sollen und wollen Wir ihnen sowohl / als allen andern Unseren Ministris und Räten dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche / so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und dardwider weder zu thun / noch zu raten / solches auch ihren Dienst = Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das negotium Capitulationis perpetuae (woben jedoch die Churfürsten sich das jus ad capitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs = Tag vornehmen / und selbiges / so bald möglich / zu seiner Perfection bringen lassen.

Einmact Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl = Capitulation gleich selbst zu beschwehren nicht vermögend gewesen / so haben Wir Unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben / daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwehren sollen. Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwehrgung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen / und noch vor Empfangung der Cron in eigener Persohn selbst zu leisten / und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nachmahls zu verbinden / auch ehe Wir solches gethan / Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen / sondern geschehen zu lassen / daß die in der Guldenen Bull benamßte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König denen Churfürsten des Reichs vor Uns und im Nahmen des H. Röm. Reichs geredet / versprochen / und bey Unsern Königl. Ehren / Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu Gott und dem Heil. Evangelio beschwehren / dasselbe stät / fest / und

uns

unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / dartvider nicht zu
seyn / zu thun noch zu schaffen / daß dartvider gethan werde in einige Weiß
oder Wege / wie die mögten erdacht werden / Uns auch dartvider einiger
Beheß oder Ausnahm / Dispensationes, Absolutiones, Geistl. oder Weltl.
liche Rechte / wie das Nahmen haben mag / nicht zu statten kommen sol-
len.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe sechs in gleicher Form
und Laich fertigen / und mit Unserm Königlichem anhangenden grossen In-
siegel bekräftigen / auch jedem obgemeldter Churfürsten einen überantworten
lassen. Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franck-
furt / am Tag des Heil. Maximiliani, so da wat der zwölffte Tag des Mo-
nats Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt
im 1711ten Jahr.

*Ad Mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium.*

C. F. Consbruch.



REVER.

REVERSALES

Ihrer Römischen Kayserl. Majestät

CAROLI VI.

WIR CARL der Sechste von Gottes Gnaden erwehlt-
ter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem und In-
dien / wie auch zu Hungarn und Böhmeib König / Erz-herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Weyland / Steyer / Carnten / Krain und
Württemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol und Görz / 2c. 2c. Befeh-
len öffentlich mit diesem Brief. Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen
König / welcher ware der zwölffte nachst abgetwichenen Monats Octobris die
von Uns als Königs zu Böhmeib / und des Heil. Reichs Churfürsten / zu jezt
besagter Wahl abgeordnete Botschaffter / Ernst Friederich / Graf von
Windischgrätz / Freyherr von Waldstein und im Thal / 2c. Franz
Ferdinand Graf Kinsky von Kunig und Tettatz / und Caspar Florentin von
Consbruch / Unseres jüngst in Gott seligst entschlaffenen Herrn Bruders
Kayserl. Majestät und Ebdn. hinterlassene respectivē geheimer Rath / Cam-
merer und teutscher Vice - Cansler im Königreich Böhmeib / auch Reichs - Hof-
Rath / und geheimer Reichs - Hof. Referendarius, nach Vermögh Unseres ihnen
deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Bewales / als Un-
sere gebollmächtigte Gesandte und Gewalthabere / sich mit denen Hochwürdigsten
und respectivē Durchleuchtigsten Fürsten Lotharii Franken zu Maynz / 2c.
Carln zu Trier Erz - Bischöffen / und Johann Wilhelm Pfalz - Grafen bey
Rhein / Herzogen in Bayern / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien /
Gallien / und das Königreich Arelat Erz - Canslern / und Erz - Truchsessen /
Unseren lieben Neben / Bettern und Churfürsten / wie nicht weniger mit denen
von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respectivē Großmächtigen
Friederichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen / Friederichs
Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg / und Georg Ludwigs
Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Reichs Erz - Marshalls /
Erz - Cammerers und Erz - Schatzmeisters / Unseren lieben respectivē Brü-
dern / Oheimben und Churfürsten / bey mehrgedachter Unserer Wahl erschiene-
nen bevollmächtigten Botschafftern Otto Heinrich Freyherrn von Friesen zu Kö-
tha und Geschwig / Christoph Burggraf und Grafen von Dhona / und Frie-
derich Wilhelm Freyherrn von Schliß genannt von Görz / Ihrer Ebdn. Ebdn.
Ebdn. respectivē geheimen Räthen / Canslers / General - Lieutenants und
Cammer - Präsidentens / Gott dem Allmächtigen zu Lob / dem Heil. Reich zu
Ehren / und um gemeines Nutzens willen etlicher Articul Bedings und Pacts
Weiß

Weiß in Unserm Nahmen / und an Unserer Statt vereinigt / bevollmachtet / bekräftiget / angenommen und zu halten zugesagt haben / wie die alle in eine offene Form gestellet / und ihnen unter Unserm Nahmen und angehängten Inseigel übergeben seynd / also lautende :

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Erb : Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c. 2c. (dessen Datum ist) geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt / am Tag des heiligen Maximiliani / so da ware der zwölffte Tag des Monats Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Siebenzehnen hundert und eylfften Jahr / 2c.

Und aber gedachte Unsere gebohlmdachte Botschafftere und Gewalthabere / daneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neben / Bettern / auch respective Brüdern / Oheimben und Churfürsten Zusag gethan / daß Wir dieselbige Articulen / so Wir hieraus in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen / persönlich erneuern / und mit Unserm Eyd bestättigen und bekräftigen sollen / 2c. Daß Wir demselben nach jeko zu Unserer Ankunfft in teutsche Nation / und vor empfangener Königlichem Erönung alle und jede Punkten und Articulen / davon obgemeldet / wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neben und Bettern / auch der abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen / bevollmachtet und angenommen / auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen / und ihnen übergeben seynd / aus freyem gnädigen Willen jeko von neuem bevollmachtet / angenommen / und zu halten / darzu auch sonst alles das zu thun / das Uns als Römischer König gebühret / zu Gott und den Heiligen geschworen haben : Und thun das hiemit wißentlich in Krafft dieses Briefs / alle Arglist und Gefährde hierinnen gänglich ausgeschieden ; Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Inseigel an diesen Brief hangen lassen / der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.

(LS.)

Vt. Friderich Carl Graf
von Schönborn.

*Ad Mandatum Sac. Regie
Majestatis proprium.*

C.F. Consbruch,